

INFORMATIONSPAPIER

**Zum aktuellen Stand der Umsetzung
des am 01.01.2012 in Kraft getretenen
Bundeskinderschutzgesetz**

Inhalt

1	Vorbemerkung: An erster Stelle steht das Wohl junger Menschen!.....	3
2	Unterstützung einfordern!	5
3	Wer trägt die Verantwortung für den Kinderschutz?.....	6
3.1	Der § 8a KJHG – Wer muss handeln?.....	6
3.2	Der § 72a KJHG – Wer muss handeln?.....	6
4	Vereinbarungen zum Kinderschutzgesetz schließen/verändern?!.....	8
4.1	Vereinbarungen im Sinne des § 8a KJHG	8
4.2	Vereinbarungen im Sinne des § 72a KJHG	8
4.3	Hinweise zur Ausarbeitung von Vereinbarungen	8
5	Führungszeugnisse	11
5.1	Welche Führungszeugnisse gibt es?	11
5.2	Was ist bei Führungszeugnissen zu beachten?	12
5.3	Wer zahlt?	12
6	Qualitätsentwicklung und –sicherung.....	14
7	Lokale Kinderschutznetzwerke.....	15
8	Empfehlungen des KJR LSA in der aktuellen Situation	16
9	Gesetzestexte	17
9.1	Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).....	17
9.2	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	20
9.3	Bundeszentralregistergesetz (BZRG).....	21
9.4	Justizverwaltungskostenordnung (JVkO).....	22
9.5	Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit des Landes Sachsen-Anhalt	22

Hinweis in eigener Sache: Die dargestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und zusammengetragen. Sie spiegeln den aktuellen Stand der Diskussion wider. Sie bieten eine Orientierung, sind jedoch nicht als verbindliche Rechtsauskunft/ Rechtsberatung zu klassifizieren.

Stand der dargestellten Informationen: März 2012.

Impressum:

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
V.i.S.d.P.: Rolf Hanselmann
Schleifufer 14, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391.535 394 80 Fax: 0391.597 95 38
Email: info@kjr-lsa.de, Web: www.kjr-lsa.de

1 Vorbemerkung: An erster Stelle steht das Wohl junger Menschen!

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung der Entwicklung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Dies impliziert die Sicherstellung des Kindeswohls, u.a. also die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen.

In den letzten Jahren ist intensiv darüber diskutiert worden, wie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag: „Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls“ am besten erfüllen können. Vom Bundesgesetzgeber wurden dazu neue Regelungen erlassen; bspw. §§ 72, 72a KJHG und § 30a BZRG¹. Diese Regelungen traten zum 01.01.2012 durch den Erlass des Bundeskinderschutzgesetzes in Kraft. Damit sind u. a. Änderung der §§ 8a, 72a und 74 KJHG sowie die neuen §§ 8b und 79a KJHG verbunden.

Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist es zum einen, Regelungen zu treffen, die im Fall einer Kindeswohlgefährdung absichern, dass junge Menschen schnell Hilfe bekommen. Zum anderen wird versucht, die Gefahrenquellen für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe zu reduzieren. Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie Strukturen in den Einrichtungen und Verbänden entscheidend, die dazu führen, dass ein Klima existiert, in dem Kindes- und Jugendwohlverletzungen nicht entstehen und Kinder und Jugendliche zugleich Bezugspersonen haben, die z.B. Vernachlässigung oder Missbrauch erkennen und wissen, wie sie reagieren müssen. Freie und öffentliche Träger sollten sich daher eingehend mit dem Thema befassen und festlegen, wie sie Kinder und Jugendliche schützen wollen und können.

Ziel der Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollte es daher sein, aufeinander abgestimmte Präventionskonzepte zu erstellen, die für die jeweilige Trägerstruktur angemessen sind. Koordinierend können hier die u.a. im § 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern (Kinderschutzgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehenen „Lokalen Netzwerke Kinderschutz“ dienen. Bei der Erstellung eines Präventionskonzeptes sollen vielfältige und umfassende Maßnahmen zum Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Kinder- und Jugendschutz darf dabei nicht auf die Frage nach Führungszeugnissen reduziert werden. Möglichkeiten der aktiven Umsetzung des Konzeptes stellen die juleica²-Ausbildung, Selbstverpflichtungen der aktiven Jugendlichen oder die Selbstverpflichtung eines gesamten Jugendverbandes dar.³ Wichtig ist hier insbesondere die Erarbeitung von klaren Handlungsleitlinien, die sicherstellen, dass für den Fall, dass eine Grenzverletzung im Verbandskontext auftritt, dieser nachgegangen, Opfer geschützt und Täter/innen bestraft werden.⁴

¹ Bundeszentralregistergesetz

² Jugendleiter/innen-Card

³ Selbstverpflichtung siehe z.B. unter <http://www.kja-freiburg.de/efj/dcms/sites/kja/schutz/selbstverpflichtung> (Stand 05.03.2012). Siehe z.B. Leitbild gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg orientiert am Gesetz der Pfadfinderinnen und Pfadfinder unter: http://www.dpsg.de/files/konzepte/Leitbild_SG.pdf (Stand 05.03.2012).

⁴ Siehe z.B. Leitbild gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg orientiert am Gesetz der Pfadfinderinnen und Pfadfinder unter: http://www.dpsg.de/files/konzepte/Leitbild_SG.pdf (Stand 05.03.2012).

INFORMATIONSPAPIER

Magdeburg, 07.03.2012



Im Folgenden sollen die gesetzlichen Regelungen, die zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Neuerungen und die daraus erwachsenden Pflichten für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe genauer betrachtet sowie Hinweise zum konkreten Umgang mit der veränderten Rechtslage gegeben werden.

2 Unterstützung einfordern!

Gemäß **§ 8b KJHG** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten (z.B. Kindertagesstätten) oder Unterkunft erhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Landesjugendamt) Anspruch auf Beratung. Dieser Anspruch bezieht sich insbesondere auf die Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung.

Jugendverbände haben zwar, sofern sie nicht Träger einer genehmigungspflichtigen Einrichtung sind, keinen direkten Anspruch auf Beratung; sie sollten bei Beratungsbedarf jedoch auf alle Fälle auf das örtliche Jugendamt/das Landesjugendamt zugehen und eine Beratung analog § 8b KJHG einfordern.

3 Wer trägt die Verantwortung für den Kinderschutz?

Gemäß **§ 79 KJHG obliegt die Gesamtverantwortung** einschließlich der Planungsverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe dem öffentlichen Träger. Hierzu gehört auch die Gesamtverantwortung für das Thema Kinderschutz.

Der öffentliche Träger wird in der Regel direkt zum Teil mit Ermessensspielraum durch Gesetz, z.B. dem KJHG zum Handeln verpflichtet. Dies ist eine Ausprägung der Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 KJHG und erfolgt zum Beispiel durch die §§ 8a, 72 oder 72a KJHG.

Die freien Träger werden dagegen entweder durch Gesetze (z.B. dem KJHG), Richtlinien oder Vereinbarungen verpflichtet, bestimmte Vorgaben einzuhalten und Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

3.1 Der § 8a KJHG - Wer muss handeln?

Der **§ 8a KJHG** verpflichtet den **öffentlichen Träger**, also in der Regel das örtliche Jugendamt, **zum Handeln, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen vorliegen**. So ist zum Beispiel geregelt, wer mitentscheidet, ob das Kindeswohl gefährdet ist und wie Personensorgeberechtigte (bspw. Eltern) und Kinder/Jugendliche in den Prozess der Sicherung des Kindeswohls einzubeziehen sind. Er regelt ferner, wann Familiengerichte anzurufen sind oder ein Kind vom Jugendamt auch ohne richterlichen Beschluss vorerst in Obhut genommen werden kann/muss.

Der öffentliche Träger wird zudem durch **§ 8a Abs. 4 KJHG** dazu verpflichtet, mit den **Trägern** von Einrichtungen oder Diensten nach § 45 KJHG **Vereinbarungen zu schließen, die die freien Träger zum Handeln verpflichten, wenn das Wohl eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen gefährdet ist**. Vereinzelt werden Vereinbarungen auch mit in der Kinder- und Jugendhilfe aktiven Trägern geschlossen, die keine genehmigungspflichtigen Einrichtungen und Dienste betreiben, also z.B. Jugendverbänden.

Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind somit nur dann **rechtlich an eine bestimmte Vorgehensweise gebunden**, wenn sie mit ihrem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung gemäß § 8a KJHG abgeschlossen haben.

Liegt keine Vereinbarung vor, spricht sie dies nicht von der Verpflichtung frei, zu handeln, wenn sie eine Verletzung des Kindeswohls vermuten, erkennen oder feststellen.

3.2 Der § 72a KJHG - Wer muss handeln?

3.2.1 Haupt-, ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei öffentlichen Trägern

Der **§ 72a KJHG** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Er verpflichtet den **öffentlichen Träger** der Kinder- und Jugendhilfe direkt, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

keine einschlägig vorbestraften Personen zu beschäftigen oder zu vermitteln. Ein Jugendamt darf folglich keine **Hauptamtlichen** im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einstellen oder vermitteln, die eine Vorstrafe gemäß § 72a Abs. 1 KJHG haben. Zur Sicherstellung soll es sich regelmäßig das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen lassen (§ 72a Abs. 1 KJHG).

Die öffentlichen Träger müssen zudem sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine einschlägig vorbestraften **Personen** mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe **neben- oder ehrenamtlich** betraut sind: Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Welche Tätigkeiten erst unter der Voraussetzung der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG ausgeübt werden dürfen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Trägers. Entscheidend hierfür sind die Aspekte: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (vgl. § 72a Abs. 3 KJHG).

3.2.2 Haupt-, ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei freien Trägern

Der öffentliche Träger wird darüber hinaus durch die Abs. 2 und 4 des § 72a KJHG dazu verpflichtet, mit den freien Trägern Vereinbarungen zu schließen, die dazu führen, dass die oben ausgeführten Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige auch bei freien Trägern **in ähnlicher Art und Weise gelten**. Insbesondere geht es darum, für den Bereich der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen konkrete Vereinbarungen darüber zu treffen, für welche Bereiche die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG erfolgen muss.

Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind dann **rechtlich an eine bestimmte Verfahrensweise bzgl. der Einsicht in Führungszeugnisse gebunden**, wenn sie mit ihrem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung gemäß § 72a KJHG abgeschlossen haben.

4 Vereinbarungen zum Kinderschutzgesetz schließen/verändern?!

4.1 Vereinbarungen im Sinne des § 8a KJHG

Der **§ 8a KJHG** wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz konkretisiert. So wurde unter anderem das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung im Prozess der Gefährdungsabschätzung gestärkt. Die landesgesetzlichen Regelungen zum Abschluss der Vereinbarung gemäß § 8a KJHG finden sich in § 2 des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Neuregelung kann dazu führen, dass ggf. die bestehenden Vereinbarungen zwischen den freien Trägern und den öffentlichen Trägern überarbeitet werden müssen. Inwieweit dies nötig wird, bleibt abzuwarten. Die Träger sollten sich schon jetzt überlegen, sofern dies noch nicht geschehen ist, was sie im Zuge der Vereinbarungen leisten können! Wichtig ist es, individuelle und passgenaue Ablaufverfahren zu entwickeln, die das Meldewesen nach § 8a KJHG untersetzen. **Auf jeden Fall sollen aber auch hier vor dem Schließen der Vereinbarungen bundes- und landesweite Empfehlungen abgewartet werden!**

4.2 Vereinbarungen im Sinne des § 72a KJHG

Zur einheitlichen Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, vor allem zu § 72a KJHG, sind in Kürze Hinweise von der Bundes- und ggf. anschließend der Landesebene geplant.

Zur gleichmäßigen Umsetzung des Gesetzes ist es daher sinnvoll, diese Empfehlungen abzuwarten und ein Voranschreiten einzelner örtlicher Jugendämter zu vermeiden. Das Interesse der Jugendämter dürfte aufgrund deren Gesamtverantwortung vor allem darin liegen, unangemessene Regelungen zu vermeiden und rechtssichere Vereinbarungen abzuschließen. Daher wird eine Orientierung an bundes- und landesweiten Empfehlungen dringend empfohlen.

Zur Erarbeitung bundesweiter Empfehlungen gibt es eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), in der auch eine Vertreterin der Landesjugendringe und Jugendverbände mitwirkt. Erste Ergebnisse werden hier für Mai 2012 erwartet. Darüber hinaus berät der Deutsche Verein ebenfalls zur selben Thematik.

Auf Landesebene wird sich ein hierfür gegründeter Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses mit der Thematik befassen, mit dem Ziel gemeinsam mit der Verwaltung des Landesjugendamtes an Empfehlungen für die örtliche Ebene zu arbeiten.

4.3 Hinweise zur Ausarbeitung von Vereinbarungen

Bei der Umsetzung der neuen Regelungen ist – ob die bundesweiten Hinweise abgewartet werden oder nicht – **eine Beteiligung der Jugendhilfeausschüsse unumgänglich**, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung der Jugendämter handelt. Die

INFORMATIONSPAPIER

Magdeburg, 07.03.2012



Jugendhilfeausschüsse müssen zumindest die Basis für entsprechende Verhandlungen sowie den angestrebten Inhalt der Vereinbarungen beschließen.

Für die Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a KJHG gilt: Werden **konkrete Vereinbarungen vorgelegt, muss der freie Träger diese nicht ohne Verhandlungsmöglichkeiten** akzeptieren. Wir empfehlen, wenn umgehend und somit vor dem Erscheinen der bundes- und landesweiten Empfehlungen Vereinbarungen nach § 72a KJHG geschlossen werden, diese auf den Zeitpunkt des Vorliegens der Empfehlungen zu befristen.

Für das Bundeskinderschutzgesetz ist 2015 eine Evaluation geplant. Aus Sicht der freien Träger ist es sinnvoll, die Vereinbarungen daher entsprechend zeitlich zu befristen, um ggf. Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Evaluation in die dann neu zu verhandelnden Vereinbarungen aufzunehmen.

Um sich auf den **Abschluss der Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a KJHG vorzubereiten**, sollten sich freie und öffentliche Träger im Vorfeld intern mit dem Thema auseinandersetzen und dringende Fragen klären. Hierzu könnten gehören:

- Was können wir leisten, um das Kindeswohl sicherzustellen? Über welche Strukturen, Regeln, Maßnahmen und welches Wissen verfügen wir?
- Welche Bedingungen sind erforderlich, welche unannehmbar?
- Welcher Verwaltungsaufwand könnte anfallen und wie kann er organisiert werden (vgl. hierzu § 72a KJHG Abs. 5: Einsichtnahme in die Führungszeugnisse)?
- Wie kann die Vertraulichkeit der Informationen sichergestellt werden?
- Wer bzw. welche Gruppen von Ehrenamtlichen könnte/könnten konkret betroffen sein?
- Welche Kosten fallen an? Welche Kostenregelung ist zu vereinbaren?
- Wie kann mit der Kenntnis über Straftaten umgegangen werden, die nicht im engeren Sinne einschlägig, aber im Führungszeugnis vermerkt sind (Rehabilitationsgedanke)?

Bei der Ausarbeitung der Vereinbarungen gemäß § 72a KJHG sollten folgende Fragen bei der Entscheidung, für welche Bereiche ehren- bzw. nebenamtlicher Tätigkeit Führungszeugnisse abgefordert werden sollen, berücksichtigt und diskutiert werden:

in Bezug auf den jeweiligen freien Träger

- Um welchen Träger handelt es sich? Wie ist dieser strukturiert, auf welche Ressourcen kann er zurückgreifen? Was ist von diesem leistbar? Ist der Träger in der Lage, entstehende Kosten zu tragen?
- Welcher Aufwand ist für den Träger mit der Einholung des Führungszeugnisses für den/die Neben- bzw. Ehrenamtlichen verbunden, z.B. bei unter 18-Jährigen oder Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit? Bleibt dies verhältnismäßig?
- Wird der Träger bzw. die in Frage kommende Tätigkeit durch die öffentliche Jugendhilfe gefördert/teilgefördert?
- Wie stark sind Strukturen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung in der eigenen Einrichtung/dem eigenen Verband verankert? Welche Verfahrensweisen gibt es?

INFORMATIONSPAPIER

Magdeburg, 07.03.2012



In Bezug auf die Tätigkeit

- Arbeitet der/die Neben-/Ehrenamtliche allein mit Kindern und Jugendlichen oder zusammen mit einem/r Ehren-/Nebenamtlichen oder einer Fachkraft im Team?
- Wie stellt sich die Situation, in der sich der/die Neben-/Ehrenamtliche engagiert dar: Zeltlager mit Übernachtung, wöchentliche Gruppenstunde, Suppe ausreichen beim Kinderfest?
- Wo und mit welcher Klientel (Kinderfreizeit, Gruppenstunde, Beratung junger Drogenabhängiger) arbeitet der/die Neben-/Ehrenamtliche?
- Wie stark ist das Abhängigkeitsverhältnis der Kinder/Jugendlichen von dem/der Neben-/Ehrenamtlichen?
- Was passiert, wenn Tätigkeiten nicht geplant sind?
- Was ist unter Tätigkeiten zu verstehen, die unter Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen oder Ausbilden zu fassen sind?

In Bezug auf die Person

- Wo beginnt das ehrenamtliche Engagement? Grenzen sind hier insbesondere in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit schwimmend.
- Welcher Aufwand ist mit der Einholung eines Führungszeugnisses (zeitlich, organisatorisch und ggf. finanziell) für eine/n Ehrenamtliche/n verhältnismäßig (insb. Jugendliche unter 18 Jahren, Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft)?

5 Führungszeugnisse

5.1 Welche Führungszeugnisse gibt es?

Generell sollen potentielle Arbeitgeber/innen durch das Führungszeugnis darüber Auskunft erhalten, ob die Person, die bei ihnen arbeitet oder die sie einstellen wollen, vorbestraft ist. Mit dem am 01.05.2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ist in §§ 30a und 31 ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden wollen.

Im **Führungszeugnis (gemäß § 30 BZRG)** sind nicht alle Verurteilungen und Strafen aufgeführt. So stehen z.B. kleinere Erstverurteilungen (Geldstrafen unter 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen unter 3 Monaten sowie zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen bis zu 2 Jahren) in der Regel nicht im Führungszeugnis.⁵

Der Gesetzgeber hat durch eine Änderung des BZRG zusätzlich das **erweiterte Führungszeugnis (gemäß § 30a BZRG)** speziell für Personen eingeführt, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. zu tun haben. Dieses Führungszeugnis enthält nicht nur die Strafen, die ein bestimmtes Strafmaß überschreiten, sondern der Katalog der Straftaten wird um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen⁶ erweitert.

Beantragt werden kann das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BRZG immer dann, wenn eine Person mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, um z.B. gegenüber seinem/ihrer Arbeitgeber nachzuweisen, dass er/sie nicht einschlägig vorbestraft ist.

Der § 30a BZRG stellt sicher, dass eine Person, die ein erweitertes Führungszeugnis für ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt, ein solches auf Antrag erhält, da im

⁵ Zu den im Führungszeugnis aufgeführten Sexualstraftaten zählen: § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen – § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen – § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung – § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses – § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern – § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge – § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung – § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge – § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen – § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger – § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

⁶ Hierbei handelt es sich um: § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht – § 180a Ausbeutung von Prostituierten – § 181a Zuhälterei – § 183 Exhibitionistische Handlungen – § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses – § 184 Verbreitung pornographischer Schriften – § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften – § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften – § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften – § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste – § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution – § 184f Jugendgefährdende Prostitution – § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen – § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung – § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft – § 233a Förderung des Menschenhandels – § 234 Menschenraub – § 235 Entziehung Minderjähriger – § 236 Kinderhandel

Gegensatz zum „normalen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG nicht jede Person berechtigt ist, ein solches „erweitertes“ Führungszeugnis zu bekommen. Der § 30a Abs. 2 BRZG definiert hierbei die Tatbestandsmerkmale, die erfüllt sein müssen, damit die Berechtigung zum Antrag vorliegt. Das BZRG dient jedoch nicht als Rechtsgrundlage zur Einforderung von Führungszeugnissen.

5.2 Was ist bei Führungszeugnissen zu beachten?

Führungszeugnisse sind Dokumente, die sensible personenbezogene Daten enthalten. Sie müssen dementsprechend behandelt werden. Für die erweiterten Führungszeugnisse gilt dies in verstärktem Maße, da sie im Interesse der Kinder und Jugendlichen mehr Informationen enthalten. Darüber hinaus erhalten die Führungszeugnisse auch Informationen, die für den eigentlichen vorgesehenen Verwendungszweck nicht relevant sind. Hier muss im Vorfeld diskutiert werden, wie mit solchen Informationen umzugehen ist. **Es gilt:** Wer seine Strafe verbüßt hat, soll die Chance erhalten, sich wieder in die Gesellschaft integrieren zu können.

Abs. 5 des § 72a KJHG regelt, **dass die Führungszeugnisse die im Rahmen des § 72a KJHG abgefordert werden, nur eingesehen, nicht aber aufbewahrt werden dürfen.** Die Träger müssen vermerken, wann sie das Führungszeugnis eingesehen haben, von wann dies ist und ob eine einschlägige Verurteilung im Sinne des § 72a Abs 1 KJHG vorliegt, die eine Tätigkeit in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Diese Daten sind sofort zu löschen, wenn keine Tätigkeit aufgenommen wird, spätestens aber 3 Monate nachdem die Person nicht mehr beim Träger aktiv ist. Die Daten sind so abzusichern, dass kein/e Unbefugte/r sie einsehen kann.

Generell gilt: Führungszeugnisse sollten nicht kopiert, gescannt, gemailt oder weitergesendet werden. Dritten (z.B. dem Jugendamt) darf die Einsicht der erhobenen Daten nur nach schriftlicher Einwilligung durch die betreffende Person gewährt werden.

Bevor das erste Führungszeugnis zur Einsicht abgefordert wird, sollte klar sein, wer im Verband/der Einrichtung verantwortlich ist und Einsicht erhält, wo und wie die Archivierung der Daten erfolgen soll, wann die Daten von wem vernichtet/gelöscht werden.

5.3 Wer zahlt?

Die Kosten für ein Führungszeugnis betragen derzeit 13€⁷. Gemäß § 12 JVKostO⁸ kann aus wirtschaftlichen oder aus Billigkeitsgründen von der Erhebung dieser Gebühr Abstand genommen werden. Hierzu muss in der Regel parallel zum

⁷ Stand 01.06.2011 vgl.

http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2244736/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Gebuehrenbefreiung/merkblatt_gebuehrenbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/merkblatt_gebuehrenbefreiung.pdf
(Zugriff 05.03.2012)

⁸ Justizverwaltungskostenordnung

INFORMATIONSPAPIER

Magdeburg, 07.03.2012



Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis ein Antrag auf die Erlassung der Kosten gestellt werden. Billigkeitsgründe sind bei Ehrenamtlichen in der Regel als erfüllt anzusehen, da hier das öffentliche Interesse an der Tätigkeit sowie die Gleichstellung mit anderen sozialen Bereichen zu bejahen ist. Achtung: Wer eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit erhält wird in der Regel keine Erstattung erhalten. Auch im Fall von Praktikant/innen ist die Kostenübernahme umstritten, da diese einen persönlichen Nutzen durch das Praktikum (=Weiterbildung) erlangen.

Die Kostenübernahme für Fachkräfte wird sich hier jedoch nicht ableiten lassen. Diese werden daher in der Regel von den Fachkräften, den Bewerber/innen oder durch die freien bzw. öffentlichen Träger zu tragen sein.⁹

⁹ Weitere Informationen:

http://www.bundesjustizamt.de/cIn_108/nn_2244736/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Gebuehrenbefreiung/merkblatt__gebuehrenbefreiung,templated=raw,property=publicationFile.pdf/merkblatt_guebuehrenbefreiung.pdf

eingesehen am 05.03.2012

6 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Durch das Bundeskinderschutzgesetz wird der § 79a neu ins KJHG aufgenommen. Er trifft in Verbindung mit §§ 74 und 79 KJHG Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 KJHG zu erfüllen, haben die **Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe** Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a KJHG,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gefährdung/Gewalt. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 KJHG zuständigen Behörden (Landesjugendamt) und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen ihrer Gewährleistung.

Die öffentlichen Träger (Jugendämter) müssen somit Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterentwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Das Gesetz sagt jedoch nichts darüber aus, auf welchem Weg dies erfolgen soll und ob freie Träger einzubeziehen sind. Dies kann jedes Jugendamt selbst entscheiden. Allerdings ergibt sich aus den bekannten Regeln der §§ 70 und 71 KJHG, dass der **Jugendhilfeausschuss zu beteiligen ist. Hierauf sollte vor Ort unbedingt geachtet werden.**

Die Bindung der freien Träger erfolgt direkt über § 74 KJHG, in dem die Einhaltung der entsprechenden Grundsätze und Maßstäbe Fördervoraussetzung werden.

Durch die neue Formulierung des § 74 KJHG sind die Grundsätze und Maßstäbe ebenso Fördervoraussetzung wie bereits die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme. Dies trifft auch für die Förderung der Jugendverbandsarbeit nach § 12 KJHG zu. Damit kann und wird eine Förderung verweigert werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Grundsätze und Maßstäbe nicht beachtet werden oder werden können. Gewährleisten bedeutet auch, dass – im Falle einer Förderung – eine Rückforderung möglich ist, wenn diese Grundsätze und Maßstäbe nicht beachtet werden oder wurden.

Eine Differenzierung zwischen der Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Träger (z.B. ehrenamtlich getragene Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) kann nur durch eine entsprechend Formulierung dieser Maßstäbe und Regelungen erfolgen. Hierauf sollte unbedingt geachtet werden.

Auch für den § 79a KJHG sollen Umsetzungsempfehlungen auf Bundes- bzw. Landesebene erarbeitet werden.

7 Lokale Kinderschutznetzwerke

Durch das Bundeskinderschutzgesetz tritt neben den Änderungen des KJHG auch das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** in Kraft. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Einrichtung von lokalen Netzwerken zum Kinderschutz (§ 3 KKG). Idee und Intention sind mit den in Sachsen-Anhalt bereits existierenden lokalen Netzwerken Kinderschutz¹⁰ vergleichbar. Ziel ist es, das Verfahren vor Ort in Bezug auf den Kinderschutz besser zu koordinieren und Strukturen zu entwickeln, die im Fall von akuten Fällen der Kindeswohlgefährdung schnell greifen. Der Fokus des KKG ist zudem etwas enger gefasst als die landesgesetzlichen Regelungen. Es setzt den Schwerpunkt insbesondere auf frühe Hilfen (Schwangere sowie Säuglinge, Kleinkinder und deren Eltern). Die lokalen Netzwerke in Sachsen-Anhalt sind dagegen durchaus breiter angelegt und in den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits angelaufen. Das KKG sieht ausdrücklich vor, auf bestehende Strukturen in den Ländern zurückzugreifen. Inwieweit also eine Erweiterung der Aufgaben bzw. der daran beteiligten Personen in den lokalen Netzwerken in Sachsen-Anhalt durch das KKG erfolgt, bleibt abzuwarten. Entsprechende Regelungen müssen ggf. von Landesebene erlassen werden.

Es ist empfehlenswert, sich aktiv in die bestehenden Netzwerke einzubringen und auf weitere Regelungen zu warten. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. empfiehlt darüber hinaus, darauf zu achten, die vorhandenen Vernetzungsstrukturen zu nutzen; ggf. kann der Vernetzungsaufwand, z.B. durch eine Teilnahme des jeweiligen vor Ort tätigen Kinder- und Jugendrings, der Informationen in beide Richtungen trägt, für die oft ehrenamtlich getragenen Jugendverbände reduziert werden. Ggf. ist auch zu überdenken, wie z.B. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen in den Vernetzungsstrukturen, u.a. durch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ermöglicht werden kann.

¹⁰ Vgl. § 3 Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz) LSA – lokale Netzwerke Kinderschutz

8 Empfehlungen des KJR LSA in der aktuellen Situation

- ✓ Das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist nicht auf Vorgaben aus Gesetzen zu reduzieren: Alle Träger sollen daher ihre Strukturen und Mittel hinsichtlich der Wahrung des Wohles junger Menschen überdenken und prüfen!
- ✓ Bei allen Trägern sollen klare personengebundene Verantwortlichkeiten für das Thema Kindes- und Jugendwohl vorliegen. Diese Personen sollen angemessen über aktuelle Entwicklungen informiert sein!
- ✓ Auf bundes- bzw. landesweite Empfehlungen zur Umsetzung soll gewartet werden. Hierzu können die freien Träger den öffentlichen Träger anhalten, sofern dieser Vereinbarungen bereits jetzt schließen will.
- ✓ Liegen bundes- bzw. landesweite Empfehlungen vor, sollen diese intensiv bei den Trägern insb. in Bezug auf die individuelle Leistungsfähigkeit des Trägers geprüft werden.
- ✓ Bei der Umsetzung des BuKiSchG sind die Jugendhilfeausschüsse vor allem in Bezug auf die §§ 8a, 72a, 79a KJHG zu beteiligen.
- ✓ Es besteht keine Pflicht, Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a KJHG ohne Diskussion zu unterschreiben: Vereinbarungen sind Ergebnis eines Diskussionsprozesses zweier gleichberechtigter Partner.
- ✓ Vor Ort empfiehlt sich das Einbringen in die lokalen Netzwerke Kinderschutz. Bereits bestehende Vernetzungsstrukturen sollen hierbei genutzt werden, z.B. die Vertretung der Jugendverbände durch den zuständigen örtlichen Kinder- und Jugendring.
- ✓ Bei Fragen oder Beratungsbedarf stehen der KJR LSA sowie der DBJR gern zur Verfügung.
- ✓ Informiert den KJR LSA über aktuelle Entwicklungen vor Ort oder in den Verbänden!

Noch Fragen?

Der Deutsche Bundesjugendring berät seine Mitgliedsorganisationen in Bezug auf die neuen Regelungen. Anfragen können an grundlagenarbeit@dbjr.de gerichtet werden. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. verfolgt die Geschehnisse auf Landesebene. Spezifische Fragen zu der Rechtslage bzw. den Auswirkungen in Sachsen-Anhalt können von den Mitgliedsverbänden an info@kjr-lsa.de gesendet werden.

Über Hinweise auf konkrete Entwicklungen auf der örtlichen Ebene in Bezug auf die Umsetzung der §§ 72a und 79a KJHG freuen wir uns. Dies unterstützt unsere Arbeit.

9 Gesetzestexte

9.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet

das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit

hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§72 Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und

Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

9.2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

9.3 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

§ 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren.

Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist, oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach §72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine Tätigkeit, die in einer unter Buchstabe b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt §30 entsprechend.“

9.4 Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO)

§12 – JVKostO

Die Behörde kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren unter die Sätze des Gebührenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

9.5 Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit des Landes Sachsen-Anhalt

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(...)

(3) Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1701), mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

- 1. zur Abschätzung des Gefahrenrisikos unter Hinzuziehung geeigneter Fachkräfte,
- 2. zur Einbeziehung des Kindes,
- 3. zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten,
- 4. zum Hinwirken der Einrichtungen und Dienste auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, und
- 5. zur Mitwirkung am lokalen Netzwerk Kinderschutz aufzunehmen.

(4) Im Falle von Gefährdungen des Kindeswohls gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz des Kindes. Hierzu arbeitet es insbesondere eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt auf der Grundlage von § 8a Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.

§ 3 Lokale Netzwerke Kinderschutz

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind lokale Netzwerke Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter einzurichten. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinderschutz und dessen Koordinierung. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für die Einrichtung und Unterhaltung der lokalen Netzwerke für das Jahr 2010 einen Betrag von jeweils 20 000 Euro und ab dem Jahr 2011 einen Betrag von jährlich jeweils 10 000 Euro.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinderschutz befassen sich insbesondere mit

1. dem Auf- und Ausbau der frühen und niedrigschwelligen Hilfen,
2. der Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
3. dem Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements,
4. der Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
5. den erforderlichen Hilfen und Leistungen,
6. der Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
7. der anonymisierten Fallberatung,
8. einer individuellen Fallerörterung mit Einwilligung der Betroffenen,
9. der Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen und
10. der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Neben dem Jugendamt, den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem Sozialamt, den Schulen und den Schulträgern sollen folgende Einrichtungen oder Berufsgruppen in dem lokalen Netzwerk Kinderschutz vertreten sein:

1. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe oder Rehabilitation erbringen,
 2. Träger der Wohlfahrtspflege,
 3. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
 4. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, insbesondere Kinderärztinnen und Kinderärzte, Hausärztinnen und Hausärzte, Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie, Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner sowie Kinderpsychotherapeutinnen und Kinderpsychotherapeuten,
 5. Krankenhäuser, insbesondere mit Abteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Kindermedizin oder für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie,
 6. Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere die im Bereich der Familienhilfe tätig sind,
 7. Schwangerschaftsberatungsstellen,
 8. Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
 9. die Polizei,
 10. Familienrichterinnen und -richter und
 11. Einrichtungen der Familienbildung und Familienzentren.
- Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Erfordernis und örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.